

Ernst Stößel

91126 Schwabach

Wahlrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 24. Mai 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird eine Änderung des Wahlrechts dahingehend gefordert, dass Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ein aktives Wahlrecht zuerkannt wird. Dieses Wahlrecht sollen die Erziehungsberechtigten im wohlverstandenen Interesse ihrer Kinder wahrnehmen dürfen.

Zur Begründung wird vorgetragen, die Stellung der Familie in der Gesellschaft würde bekräftigt und durch ein größeres Gewicht bei politischen Wahlen würde der Familienpolitik mehr Aufmerksamkeit zuteil. Politische Entscheidungen für die Zukunft betreffen nicht allein wahlberechtigte Erwachsene, sondern genau so und vielleicht noch mehr die junge Generation. Durch ein von den Erziehungsberechtigten wahrgenommenes aktives Wahlrecht für unter 18-Jährige könnte dies entsprechend gewürdigt werden.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, der sich 546 Mitzeichner angeschlossen haben und zu der 120 Diskussionsbeiträge abgegeben worden sind.

Zu der Eingabe wurde eine Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern (BMI) eingeholt, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.

Der Petitionsausschuss kommt in seiner parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, das Anliegen nicht unterstützen zu können.

Ein wie in der Petition gefordertes Wahlrecht von Geburt an, wahrgenommen von den Erziehungsberechtigten, wäre verfassungswidrig.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 Grundgesetz (GG) werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Diese Grundsätze werden in der Vorschrift des § 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz (BWG) konkretisiert, nach der jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann.

Ein Wahlrecht für unter 18-Jährige verletzt in der geforderten Art den in Art. 38 Abs. 1 GG enthaltenen Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl. Danach darf die Wahl nicht durch die Zwischenschaltung von Personen erfolgen, welche die eigentliche Wahlhandlung vornehmen. Im vorliegenden Fall jedoch wären die Erziehungsberechtigten als Dritte zwischen dem an sich wahlberechtigten Kind und dem Wahlbewerber geschaltet.

Zudem läge ein Verstoß gegen den Grundsatz der geheimen Wahl vor, indem sich das wahlberechtigte Kind und die Erziehungsberechtigten grundsätzlich über die zu treffende Wahl verständigen müssten. Fände ein solcher Austausch nicht statt, verlöre ein Kinderwahlrecht seinen Sinn, da es dann von vorneherein gänzlich an den Erziehungsberechtigten läge, die Entscheidung zu treffen. Für einen solchen Austausch ist aber eine gewisse Reife des Kindes erforderlich, um Bedeutung und Tragweite der Wahl zu erfassen. In diesem Zusammenhang ist auch der Grundsatz der freien Wahl zu beachten, der gegebenenfalls durch eine Beeinflussung der Kinder durch die Erziehungsberechtigten verletzt würde. Ebenso könnten die Erziehungsberechtigten auch gegen den Willen ihrer Kinder stellvertretend das Wahlrecht ausüben.

Darüber hinaus entspräche ein Kinderwahlrecht nicht dem Grundsatz der Gleichheit der Wahl. Danach hat jeder Wähler gleich viele Stimmen. Würden die Erziehungsberechtigten stellvertretend für ihre Kinder deren Wahlrecht ausüben, stellte dies ein getarntes Pluralwahlrecht dar, indem die Eltern für ihre Kinder mehr Stimmen erhielten, als ihnen ohne Kinder zustünden. Dadurch verfügten Eltern über ein stärkeres Stimmgewicht gegenüber kinderlosen Wahlberechtigten. Auch wenn vorgetragen wird, es handele sich ausschließlich um das Wahlrecht des Kindes, das ausgeübt wird und nicht um eine eigene zusätzliche Stimme, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Stimmabgabe im eigenen, von den Eltern selbst bevorzugten poli-

tischen Sinn besteht oder dass gar die Gefahr des Missbrauchs besteht. In diesem Zusammenhang wird auf die schon erwähnte Möglichkeit der Einflussnahme der Eltern auf die Entscheidungsfindung der Kinder verwiesen.

Die genannten Grundsätze des Art. 38 Abs. 1 GG stellen vor dem Hintergrund gerade der deutschen Geschichte grundlegende Errungenschaften in einem gefestigten demokratischen Staatswesen dar. Würde, wie mit dem Anliegen vorgebracht, ein Wahlrecht für Kinder eingeführt, könnten sich auch andere gesellschaftliche Gruppen zu der Forderung nach „Stellvertreterstimmen“ veranlasst sehen. Dies ist mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Art. 38 Abs. 1 GG indes nicht zu vereinbaren.

Im Übrigen würden sich auch Probleme der Umsetzung in der Praxis ergeben:

Beispielsweise besitzen viele Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit, die Eltern dieser Kinder hingegen nicht, so dass fraglich wäre, wer von dem Wahlrecht Gebrauch machen sollte. Ebenso würde sich die Frage der wahlberechtigten Person bei Kindern stellen, die nicht bei ihren leiblichen Eltern leben. Eine Aufteilung des Wahlrechts entsprechend dem Sorgerecht erscheint ohne Zusammenhang.

Zudem würden Waisenkinder oder Kinder, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, nicht von der geforderten Regelung profitieren, da eine enge Bindung der Kinder zu den Erziehungsberechtigten womöglich nicht besteht und damit auch keine Vertrauensbasis für eine Erörterung im Vorfeld der Wahl vorhanden ist.

Zu einer Stärkung der Beteiligung von Kindern in der Demokratie würde ein Kinderwahlrecht nicht führen, da die Durchsetzung des Willens des eigentlichen Wählers, nämlich des Kindes, möglicherweise an der stellvertretenden Ausübung durch die Eltern im „wohlverstandenen Interesse“ scheitert.

Der Petitionsausschuss unterstützt grundsätzlich die Bestrebungen zur Stärkung des Gewichts von Kindern, Jugendlichen und der Familie. Dem Anliegen kann jedoch aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden.

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen.

